

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefan Friese 563 2747 563 8545 stefan.friese@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0960/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.12.2016	Integrationsrat	Entgegennahme o. B.
01.02.2017	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
29.03.2017	Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz	Entgegennahme o. B.
Sachstandsbericht zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in Wuppertal		

Grund der Vorlage

Beschluss des Rates zur Vorlage VO/0030/16

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Ausgangslage

Der Integrationsrat hat am 23.02.16 dem Rat der Stadt Wuppertal einstimmig empfohlen, der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge nicht beizutreten und die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge nicht einzuführen, was dieser entsprechend umgesetzt hat. Wuppertal gehört damit zu der Mehrheit der Kommunen in NRW, die sich gegen den Beitritt zur Rahmenvereinbarung ausgesprochen haben. Im Folgenden werden Informationen zur derzeitigen medizinischen und psychologischen Versorgung von Asylbewerbern in Wuppertal gegeben und die Verfahrensabläufe erläutert.

Personenkreis und gesetzliche Grundlagen

Die Kostenübernahme der ärztlichen Versorgung von Asylbewerbern wird in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland durch die Kommune sichergestellt. Nach einem

Aufenthalt von 15 Monaten werden Leistungen analog zum SGB XII gewährt, womit eine Anmeldung der Asylbewerber an das Leistungssystem der Krankenkassen verbunden ist. Daher sind derzeit 2.295 Asylbewerber ohnehin in das System der Krankenkassen eingebunden, weitere 3.926 Flüchtlinge gelten bereits als anerkannte Asylbewerber, womit sie in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters fallen und ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung versorgt werden. Lediglich die Gesundheitsversorgung von derzeit 2.049 Flüchtlingen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kommune.

Die Leistungen, welche von der Kommune bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt zu erbringen sind, werden im § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geregelt. Danach werden in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den Regelungen des SGB XII sowie die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Ablauf und Sachstand in Wuppertal

In Wuppertal erhält dieser Personenkreis ohne gesonderte Antragstellung unmittelbar nach der Zuweisung vom Ressort Zuwanderung und Integration (Ressort) einen für ein Quartal gültigen Behandlungsschein jeweils für die ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei freier Arztwahl, welcher jeweils quartalsweise unaufgefordert neu aus- und zugestellt wird. Dieser Behandlungsschein wird von Arztpraxen uneingeschränkt akzeptiert

Bei stationären Behandlungen, die keinen Notfall darstellen, oder bestimmten zahnärztlichen Behandlungen, erfolgt die Entscheidung über die Notwendigkeit bzw. Aufschiebbarkeit einer Behandlung einzelfallbezogen durch das Ressort, in schwierigen Fällen nach Hinzuziehung des medizinischen Sachverständigen des Gesundheitsamtes oder eines Gutachters.

Nach einer qualifizierten Schätzung durch die zuständigen Sachbearbeiter kann die Aussage getroffen werden, dass ca. 90 % der eingereichten Anträge auf stationäre Behandlung bewilligt und ca. 10 % abgelehnt werden. In den Ablehnungsfällen wurde die Behandlung vom Gesundheitsamt als nicht notwendig klassifiziert, da es sich nicht um akute Erkrankungen und Schmerzzustände handelte.

Ablehnungen von Anträgen auf stationäre Behandlung ohne Hinzuziehung des Gesundheitsamtes werden nicht erteilt.

Bei Anträgen auf Zahnersatz liegt die Ablehnungsquote zunächst bei ca. 50 %. In diesen Fällen werden die vorgelegten Heil- und Kostenpläne vom Zahnmedizinischen Dienst abgelehnt, weil die konservierende und chirurgische Vorbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, oder es sich nicht um eine Behandlung handelt, die zur Vermeidung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände zwingend notwendig ist. Werden infolge dessen überarbeitete Heil- und Kostenpläne unter Berücksichtigung der Beanstandungen des Zahnmedizinischen Dienstes vorgelegt, werden diese zu 100 % bewilligt.

In medizinischen Notfällen wird von den Krankenhäusern eine Kostenübernahmebestätigung verlangt, welche vom Ressort grundsätzlich immer übermittelt wird.

Die psychologische Betreuung von Flüchtlingen ist im Rahmen der Krankenhilfe über den Behandlungsschein abgedeckt. Erhält ein Flüchtling vom Arzt eine Überweisung zu einem entsprechenden Facharzt, kann die Behandlung dort ohne vorherige Zustimmung durch das

Ressort aufgenommen werden (dies gilt für sämtliche Überweisungen zu jeder Art von Facharzt). Stellt der Facharzt die Notwendigkeit einer langfristigen therapeutischen Behandlung fest, werden auch diese Kosten ohne vorherige Überprüfung durch das Ressort übernommen. Sollten für eine Behandlung unterstützende Leistungen durch einen Sprach- und Integrationsmittler von Arzt oder Patient festgestellt werden, übernimmt das Ressort auch diese Kosten. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies in den wenigsten Fällen notwendig ist, da entweder ausreichend Sprachkenntnisse vorhanden sind, eine Kommunikation in Englisch möglich ist, der behandelnde Arzt/Therapeut der jeweiligen Sprache mächtig ist oder das Dolmetschen durch Familie/ Freunde sichergestellt wird.

Im Rahmen der psychologischen Notfallbehandlung wird regelmäßig Einweisungen in Spezialkliniken (z.B. Tannenhof) zugestimmt. Es hat hier bisher noch nie eine Ablehnung einer Behandlung gegeben.